



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 18.04.2019 wegen der Genehmigung von Entgelten für Kollokationen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen (ICAs) und NGN-Interconnection-Anschlüssen (N-ICAs),

hier: (Teil-)Rücknahme der Entscheidung vom 12.07.2019 und Neubescheidung der zurückgenommenen Entgeltpositionen sowie Tenorberichtigung,

Beigeladene:

1. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e. V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
2. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. 1&1 Telecom GmbH, Bahnallee 7, 56410 Montabaur, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Plusnet Infrastruktur GmbH & Co. KG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
5. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstraße 6, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
7. 1&1 Versatel GmbH, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. M-net Telekommunikations GmbH, Am Plärrer 35, 90443 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand,
diese wiederum vertreten durch
Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner
Mildred-Scheel-Straße 1
53175 Bonn -

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur), Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch
den Vorsitzenden Ernst Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Helmut Scharnagl und
die Beisitzerin Judith Schölzel

beschlossen:

- I. Ziffer 1 lit. a bis lit. c der Genehmigung BK3a-19/008 vom 12.07.2019 wird in Bezug auf die folgenden Entgeltpositionen gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen und rückwirkend ab dem 01.07.2019 wie folgt neu genehmigt:

Entgelte für Kollokationsleistungen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen (ICAs):

1	Bereitstellung	
1.1	Erstbestellung mit Infrastruktur (SKR) bzw. Erstbestellung auf bereitgestellter Kollokationsfläche	
1.1.1	Infrastruktur für physische Kollokation, je bereitgestellter Infrastruktur Standard-Kollokationsraum (Dieser Preis ist von allen IC-Partnern gem. Pkt. 2.1.16 und 2.1.17 der Preisliste anteilig zu zahlen)	59.237,44 €
1.1.2	Standardkollokationsraum (SKR), je Raum	4.892,98 €
1.2	Auf- bzw. Umbau einer Anlage zur gesicherten Energieversorgung, 60V (GEV) im SKR	
a	Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	374,61 €

b	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots	135,97 €
d	Bearbeitungspauschale für Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bauphase (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	383,04 €
e	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme	150,47 €
1.3	<i>Erweiterungsbestellung von Infrastrukturleistungen</i>	
1.3.1	Gesicherte Energieversorgung (GEV)	
a	Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	374,61 €
b	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots	135,97 €
d	Bearbeitungspauschale für Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bauphase (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	383,04 €
e	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme	150,47 €
1.3.2	Niederspannungsversorgung	
a	Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	374,61 €
b	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots	135,97 €
d	Bearbeitungspauschale für Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bauphase (soweit Angebot der ISS angefordert wird)	383,04 €
e	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme	150,47 €
1.3.3	Raumlufttechnik (RLT)	
a	Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	326,78 €
b	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots	129,68 €
d	Bearbeitungspauschale für Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bauphase (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	234,94 €

e	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme	
e.1	Je Erweiterung	285,04 €
e.2	Je Erweiterung von RLT-Entwärmungsleistung, soweit keine baulichen Maßnahmen erforderlich sind	194,31 €
1.4	<i>Verlegung eines Weiterführungskabels</i>	
a	Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung	215,18 €
b	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots	135,97 €
d	Bearbeitungspauschale für Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bauphase	466,03 €
e	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme	150,47 €
1.5	<i>Verlegung eines Verbindungskabels zwischen SKR</i>	
a	Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung	215,18 €
b	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots	135,97 €
d	Bearbeitungspauschale für Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bauphase	467,86 €
e	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme	150,47 €
1.6	<i>Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR</i>	
a	Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	374,61 €
b	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots	135,97 €
d	Bearbeitungspauschale für Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bauphase (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	383,04 €
e	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme	150,47 €
2	<i>Überlassung</i>	
2.1	<i>Standard-Kollokationsraum</i> (jährliche Kaltmiete ohne GEV und RLT)	

a	Jährliche Kaltmiete (differenziert nach Regionen ohne GEV und RLT) Städte mit 100.000 bis 500.000 Einwohner sowie Bremen und Leipzig	1.200,34 €
c.2	Weitere Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung, jährlich	283,23 €
d	Bearbeitungspauschale für laufende Bestandsführung und Fakturierung, jährlich, je Standard-Kollokationsraum	87,41 €
3	<i>Zusätzliche Preise</i>	
3.1	<i>Sonderbauweise Standard-Kollokationsräume</i> (abweichend von Standard-Kollokationsräumen)	
a	Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	374,61€
b	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots	135,97 €
d	Bearbeitungspauschale für Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bauphase (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	383,04 €
e	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme	150,47 €
3.2	<i>Nachträgliche Änderungen des Standard-Kollokationsraums</i>	
a	Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	374,61 €
b	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots	135,97 €
d	Bearbeitungspauschale für Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bauphase (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	383,04 €
e	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme	150,47 €
3.5	<i>Rückbau Kollokation</i> -Sonderbauweise; nachträgliche Änderungen des SKR, GEV bzw. Erweiterung von Infrastrukturleistungen -Erweiterung des DS2-Vt bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen SKR -Weiterführungskabel bzw. Verbindungskabel zwischen SKR	
3.5.1	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	

a	je Rückbau von Kollokation	150,47 €
b	je Rückbau von Raumluftechnik	285,04 €
c	je Rückbau von Weiterführungskabel bzw. Verbindungskabel zwischen SKR	150,47 €
3.5.2	Bearbeitungspauschale für Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme	
a	je Rückbau von Kollokation	364,53 €
b	je Rückbau von Raumluftechnik	222,98 €
c	je Rückbau von Weiterführungskabel bzw. Verbindungskabel zwischen SKR	318,62 €

Entgelte für Kollokationsleistungen im Zusammenhang NGN-Interconnection-Anschlüssen (N-ICAs):

1	<i>Bereitstellung</i>	
1.1	<i>Aufbau einer Anlage zur gesicherten Energieversorgung, 60V (GEV) im NGN-Kollokationsraum</i>	
a	Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	374,61 €
b	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots	135,97 €
d	Bearbeitungspauschale für Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bauphase (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	383,04 €
e	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme	150,47 €
1.2	<i>Erweiterungsbestellung von Infrastrukturleistungen</i>	
1.2.1	Gesicherte Energieversorgung (GEV)	
a	Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	374,61 €
b	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots	135,97 €
d	Bearbeitungspauschale für Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bauphase (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	383,04 €
e	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme	150,47 €

1.2.2	Niederspannungsversorgung	
a	Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	374,61 €
b	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots	135,97 €
d	Bearbeitungspauschale für Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bauphase (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	383,04 €
e	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme	150,47 €
1.2.3	RLT-Anlage	
a	Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	326,78 €
b	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots	129,68 €
c	Leistungen im Zusammenhang mit hoch-/tiefbaulichen und gebäudetechnischen Gewerken in der Angebotsphase	siehe Tenorierung unter 1c, Ziffer 1.1
d	Bearbeitungspauschale für Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bauphase (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	234,94 €
e	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme	
e.1	Je Erweiterung	285,04 €
e..2	Je Erweiterung von RLT-Entwärmungsleistung, soweit keine baulichen Maßnahmen erforderlich sind	194,31 €
1.3	<i>Verlegung eines Weiterführungskabels</i>	
a	Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung	215,18 €
b	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots	135,97 €
d	Bearbeitungspauschale für Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bauphase	466,03 €
e	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme	150,47 €
1.4	<i>Erweiterung des Gf-Verteilers bei gemeinsamer Nutzung eines vorhandenen NGN-Kollokationsraumes</i>	

a	Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	374,61 €
b	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots	135,97 €
d	Bearbeitungspauschale für Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bauphase (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	383,04 €
e	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme	150,47 €
2	<i>Überlassung</i>	
2.1	<i>NGN-Kollokationsraum</i>	
a	Jährliche Kaltmiete (differenziert nach Regionen) Hamburg Städte mit 100.000 bis 500.000 Einwohner sowie Bremen und Leipzig	1.632,72 € 1.200,34 €
c	Zzgl. standortunabhängige Nebenkosten	
c.2	Weitere Betriebskosten im Sinne der Betriebskostenverordnung, jährlich	283,23 €
d	Bearbeitungspauschale für laufende Bestandsführung und Fakturierung, jährlich, je NGN-Kollokationsraum	87,41 €
3	<i>Zusätzliche Preise</i>	
3.1	<i>Nachträgliche Änderungen des NGN-Kollokationsraums</i>	
a	Bearbeitungspauschale für die Projektierung im Rahmen der Angebotserstellung (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	374,61 €
b	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung des Angebots	135,97 €
d	Bearbeitungspauschale für Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme im Rahmen der Bauphase (soweit Angebot bei der ISS angefordert wird)	383,04 €
e	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung der Baumaßnahme	150,47 €
3.4	<i>Rückbau Kollokation</i>	
3.4.1	Bearbeitungspauschale für Auftragsabwicklung und Fakturierung	
a	je Rückbau von Kollokation	150,47 €

b	je Rückbau von Raumluftechnik	285,04 €
c	je Rückbau von Weiterführungskabel	150,47 €
3.4.2	Bearbeitungspauschale für Feinprojektierung, Baubegleitung und Abnahme	
a	je Rückbau von Kollokation	364,53 €
b	je Rückbau von Raumluftechnik	222,98 €
c	je Rückbau von Weiterführungskabel	318,62 €

Entgelte für weitere Kollokationsleistungen sowie Auftragnehmerleistungen im Zusammenhang mit ICAs und N-ICAs:

1	<i>Auslagerstattung für Leistungen der Antragstellerin bzw. für Leistungen von Auftragnehmern im Rahmen der Angebots- und Bauphase</i>	
1.1	<i>Auftragnehmerleistungen im Zusammenhang mit hoch-/tiefbaulichen gebäudetechnischen Gewerken in der Angebotsphase</i> Für die Entgeltpositionen b.1 und b.2 gilt als Stichtag für die entsprechende Berechnung der Zeitpunkt, am dem die Baumaßnahme systemisch bei dem Auftragnehmer der Antragstellerin als Angebot angefragt wird.)	
1.1.2.2	Pauschalisiertes Entgelt für Leistungen der ISS gegenüber der Telekom Deutschland GmbH	
	Energieanalyse für Leistungsreserve	951,12 €
	Kühllastberechnung	223,50 €
	Leistungsaufnahme Carrier	289,83 €
	Fahrtkostenpauschalen Kollokation Fahrten bis 60 km	184,90 €
	Fahrten größer 60 km, ab dem ersten km	3,06 € pro km
	Fahrtkosten bei Nichtannahme des Angebots	max. 300,00 €
1.3	<i>Auftragnehmerleistungen für andere als fernmeldetechnische Gewerke und Tiefbau in der Bauphase</i> (Für die Entgeltpositionen 1.3.1.b.1 und 1.3.1.b.2 gilt als Stichtag für die entsprechende Berechnung der Zeitpunkt, am dem die Baumaßnahme systemisch bei dem Auftragnehmer der Antragstellerin als Angebot angefragt wird.)	
d	Pauschalisiertes Entgelt für Leistungen der ISS gegenüber der Antragstellerin	
	Energieanalyse für Leistungsreserve	951,12 €
	Kühllastberechnung	223,50 €

II. Ziffer 3 der Genehmigung BK3a-19/008 vom 12.07.2019 mit den der Entscheidung als Anlagen 1 und 2 beigefügten Preislisten „Montage“ und „Materialien“ gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG mit

Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen. Es gelten rückwirkend ab dem 01.07.2019 die Konditionen der als Anlagen 1 und 2 dieser Entscheidung beigefügten Preislisten „Montage“ und „Material“.

III. Die Entgeltgenehmigung ist bis zum 30.11.2020 befristet.

IV. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

V. Der Tenor des Beschlusses BK3a-19/008 vom 12.07.2019 wird wie folgt berichtet:

In den Ziffern 1 lit. a und lit. b der Genehmigung wird jeweils Position 2.1 lit. b „Zzgl. RLT, je kW Abwärmungsleistung, mindestens jedoch für 1kW jährlich“ mit dem Verweis auf den jeweils gültigen Beschluss Kollokationsstrom gestrichen.

I. Sachverhalt

Mit der Regulierungsverfügung BK 2b-16/005 vom 19.12.2016 wurde die bereits in den vorangegangenen Regulierungsverfügungen getroffene Verpflichtung der Antragstellerin beibehalten, anderen Unternehmen Zugang zu Interconnection-Anschlüssen sowohl auf PSTN- als auch NGN-Koppelungsebene zu ermöglichen und zum Zwecke dieser Zugangsgewährung Kollokation zu gewährleisten. Die Entgelte für die Gewährung des Zugangs und der Kollokation wurden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Die genannte Regulierungsverfügung umfasst neben der eigentlichen Verpflichtung zur Kollokationsgewährung – so insbesondere die Bereitstellung von Kollokationsräumen, deren Vermietung sowie deren Rückbau - auch sämtliche zusätzliche Leistungen, welche die Inanspruchnahme der Kollokation erst ermöglichen oder für diese zwingend erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere das Angebot von Mieträumen, Raumlufttechnik und einer Energieversorgung ebenso wie die Bereitstellung von Verbindungskabeln, sofern diese Leistungen nicht alternativ von den Zugangsberechtigten selbst realisiert werden können.

Mit Beschluss BK3a-19/008 vom 12.07.2019 hat die Beschlusskammer auf Antrag der Antragstellerin vom 18.04.2019 Entgelte für Kollokationen im Zusammenhang mit Interconnection-Anschlüssen (ICAs) und NGN-Interconnection-Anschlüssen (N-ICAs) gemäß §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG genehmigt.

Nach § 31 Abs. 1 S. 2 TKG sind Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht überschreiten. Bei der Berechnung der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG handelt es sich um einen sog. antrags- bzw. produktübergreifenden Parameter, der auf der Grundlage einer von der Antragstellerin jährlich vorgelegten Gesamtkostenschau von der zuständigen Fachabteilung geprüft und jeweils zum Stichtag 1. Juli für ein Jahr festgelegt wird. Die geprüften produktübergreifenden Parameter werden in einer Excel-Datei im Tabellenblatt „Kalkulationsparameter“ zusammengeführt und anschließend mit den im Rahmen der einzelnen Entgeltverfahren vorgelegten Produktkalkulationen verknüpft.

Die Antragstellerin hat mit E-Mail vom 24.07.2019 auf einen Berechnungsfehler bei den Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG in der Entgeltgenehmigung vom 12.07.2019 hingewiesen und um Prüfung durch die Beschlusskammer gebeten. Sie hat außerdem mit der Begründung, der Bundesnetzagentur sei bei der Bestimmung der Entgelte ein antragsübergreifender Berechnungsfehler unterlaufen, unter dem 09.08.2019 Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht. Die Klage wird dort unter dem Aktenzeichen 1 K 4914/19 geführt.

Mit Schreiben vom 22.08.2019 hat die Fachabteilung der Beschlusskammer mitgeteilt, dass ihr bei der Prüfung und Festlegung der produktübergreifenden Parameter tatsächlich ein Berechnungsfehler unterlaufen ist. Statt eines in den Unterlagen der Antragstellerin ausgewiesenen und anerkannten Betrages in Höhe von insgesamt **[BuGG]** € für Abfindungszahlungen und Vorruhestandsregelungen ist lediglich ein Betrag von **[BuGG]** € in das Tabellenblatt „Kalkulationsparameter“ übertragen worden.

Es ist somit in die Kalkulation einer Vielzahl von Entgeltpositionen im Bescheid BK3a-19/007 vom 12.07.2019 (sowie in drei weiteren Verfahren) ein zu niedriger Betrag einbezogen worden. Entsprechend sind sämtliche Entgelte, bei welchen die Beschlusskammer Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG anerkennt, zu niedrig genehmigt worden.

Zudem hat die Antragstellerin ebenfalls mit E-Mail vom 24.07.2019 auf eine Unrichtigkeit im Tenor des Bescheids BK3a-19/007 hingewiesen. Es sei auf Seiten 6 und 12 des Tenors jeweils unter 2.1 b) eine Entgeltposition für Raumluftechnik ausgewiesen und es werde auf den „jeweils gültigen Beschluss Kollokationsstrom verwiesen. Diese Positionen seien vollständig zu streichen, da die Antragstellerin das betreffende Entgelt nicht beantragt habe und zudem der Verweis auf den Beschluss Kollokationsstrom ins Leere gehe, da dort keine Entgelte für Raumluftechnik genehmigt seien.

Die Parteien wurden mit Schreiben vom 05.09.2019 zu der beabsichtigten Rücknahme und Neubescheidung der betreffenden Entgeltpositionen gem. § 28 Abs. 1 VwVfG angehört.

Gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 ist das Bundeskartellamt mit Schreiben vom 25.09.2019 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatte Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakten Bezug genommen und auf die Ausführungen unter II. verwiesen.

II. Gründe

Die teilweise Rücknahme der Entscheidung vom 12.07.2019 erfolgt gemäß § 48 Abs. 1 VwVfG.

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang im Rahmen der Neubescheidung neu zu genehmigen. Die (Neu)Genehmigung beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG.

Danach ist für Entgelte, die nach § 30 Abs. 1 S. 1 TKG der Genehmigungspflicht unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 1 S. 2 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

Die Berichtigung des Tenors erfolgt gemäß § 42 VwVfG.

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG). Auf die Durchführung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung zur (Teil-)Rücknahme und Neubescheidung haben die Verfahrensbeteiligten verzichtet.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, ist gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Auf die Durchführung eines Konsultations- und Konsolidierungsverfahren auf der Grundlage § 13 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 12 TKG entsprechend bzw. nach § 15 TKG hat die Beschlusskammer verzichtet. Bereits für die ursprüngliche Genehmigung vom 12.07.2019 sind diese Verfahren nicht durchgeführt worden.

2. (Teil-)Rücknahme

Die (Teil-)Rücknahme der Entgeltgenehmigung richtet sich nach § 48 Abs. 1 VwVfG. Demnach kann ein rechtswidriger, belastender Verwaltungsakt ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Vorliegend sind die Regelungen der freien Rücknehmbarkeit rechtswidriger, belastender Verwaltungsakte einschlägig, weil sich die angestrebte Änderung der Entgeltgenehmigung, deren Voraussetzung die Rücknahme ist, für die Antragstellerin als Adressatin begünstigend auswirkt.

Vgl. BVerwGE 143, 87 Rn. 47

Der Rücknahme steht auch schon deshalb kein geschütztes Vertrauen der Antragstellerin entgegen, weil sie selbst die Genehmigung wegen der fehlerhaften Berücksichtigung der Abfindungszahlungen und Vorruhestandsregelungen mit dem Ziel höherer Entgelte beklagt hat.

Durch die Berücksichtigung des falschen Betrages für Abfindungszahlungen und Vorruhestandsregelungen ([BuGG] € an Stelle von [BuGG] €) wurden sämtliche Entgeltpositionen, welche diesen Kalkulationsbestandteil enthalten (inklusive sämtlicher in den Preislisten Montage und Material ausgewiesenen Beträge), fehlerhaft berechnet und genehmigt. Der Bescheid vom 12.07.2019 ist somit im Hinblick auf die betreffenden Entgeltpositionen rechtswidrig. Die Beschlusskammer hat das ihr in diesem Zusammenhang zustehende Ermessen dahingehend ausgeübt, die betroffenen Entgeltpositionen mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, weil sie auf einer falschen Grundlage und damit zu Lasten der Antragstellerin zu niedrig berechnet und genehmigt worden waren. Dem steht kein schützenswertes Vertrauen der Zugangsnachfrager gegenüber, zumal die fehlerhafte Berechnung bereits unmittelbar nach der Bekanntgabe der hier zurückgenommenen Genehmigung aufgefallen war.

3. Neubescheidung

Die Entgeltgenehmigung nach Ziffer I und II des Tenors beruht auf § 35 Abs. 3 TKG. Zur näheren Begründung der Genehmigungspflicht und -fähigkeit der Entgelte wird auf die Gründe der Entscheidung BK3a-19/008 vom 12.07.2019 verwiesen.

Die Verrechnung der Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG wird nunmehr abweichend von der ursprünglichen Entscheidung wie folgt begründet:

Die Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für Abfindungszahlungen und Vorruhestandsregelungen waren auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin ebenfalls aufgrund gebotener Kürzungen einzelner Berechnungsparameter abgesenkt.

Konkreter Anpassungsbedarf hinsichtlich der Gesamtansätze für die geltend gemachten Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 ergab sich vorrangig wiederum aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten und des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern, die nach 1995 in den Konzern eingetreten sind (Vivento), und der Nichtberücksichtigung der Zahlungen an Mitarbeiter unter 40 Jahren,

zur zu den notwendigen Anpassungen siehe im Einzelnen die ausführliche Darstellung im antragsübergreifenden Prüfgutachten der Fachabteilung vom 09.07.2019, S. 70 ff.

Die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG resultieren im aktuellen Release teilweise aus einem neuen, bis 2020 geltenden Abfindungsprogramm „Engagierter Vorruhestand“,

siehe auch § 4 Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen (BEPNStruktG).

Zur konkreten Ermittlung der dienstleistungsbezogenen Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte ([BuGG] €) sowie für das Vivento-Defizit ([BuGG] € gegenüber [BuGG] € laut Antragstellerin) unter Rückgriff auf die Umsatzdaten des Jahres 2018 verteilt.

4. Befristung

Die unter Ziffer III des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der mit diesem Beschluss erteilten Neugenehmigung erfolgt auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Die tenorierte Befristung entspricht der im Bescheid vom 12.07.2019 vorgenommenen Befristung von einem Jahr und sieben Monaten.

5. Tenorberichtigung

Die Berichtigung des Tenors des Beschlusses BK3a-19/008 erfolgt auf der Grundlage von § 42 VwVfG. Berichtigt wird eine offenbare Unrichtigkeit im Tenor des Beschlusses.

Die Berichtigung ist erforderlich, weil versehentlich im Tenor des Beschlusses unter Ziffern 1 lit. a Position 2.1 lit. b und 1 lit. b Position 2.1 lit. b zwei Entgeltposition für Raumluftechnik aufgeführt wurden. Die Genehmigung der Entgelte für Raumluftechnik war nicht Gegenstand des Verfahrens BK3a-19/008. Zudem geht der tenorierte Verweis auf die Beschluss Kollokationsstrom ins Leere, weil im Rahmen des letzten Verfahrens zur Genehmigung von Kollokationsstrom (BK3f-18/020) keine Entgelte für Raumluftechnik genehmigt wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den 27.09.2019

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzerin

Wilmsmann

Scharnagl

Schölzel

Anlagen

Anlage 1: Preisliste "Montage"

Anlage 2: Preisliste "Material"